

Satzung TuS Holle-Grasdorf e. V. beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.03.2011 schwarz: bisheriger Text rot: Textteile, die in der Neufassung wegfallen oder stark umformuliert werden; diese fehlen entsprechend im Entwurf	Entwurf neue Satzung TuS Holle-Grasdorf e. V. zu beschließen in einer Mitgliederversammlung schwarz: bisheriger Text rot: Anpassungen oder Ergänzungen lila: Erläuterungen zu den Anpassungen, diese Erläuterungen sind nicht Teil des Satzungstextes
	Präambel Der Verein ist am 15. Februar 1951 aus den beiden Vereinen Turn- und Sportverein Holle und Sportverein Blau-Weiß Grasdorf entstanden. <i>Erläuterung:</i> Die Vereinsgeschichte ist üblicherweise nicht Teil der Paragraphen einer Satzung, sondern kann in einer Präambel vorangestellt werden.
§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit 1. Der am 15. Februar 1951 entstandene Verein — aus dem Turn- und Sportverein Holle und dem Sportverein Blau-Weiß Grasdorf — führt den Namen „Turn- und Sportverein Holle-Grasdorf e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Holle. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Die Vereinsfarben sind Rot — Weiß — Blau.	§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit 1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Holle-Grasdorf e. V.“ (kurz: TuS Holle-Grasdorf). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Holle. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Die Vereinsfarben sind Rot — Weiß — Blau. <i>Erläuterung:</i> Der neue Text ergibt sich nach dem Herausziehen der Vereinsgeschichte in die Präambel. Die üblicherweise verwendete Kurzform wird explizit benannt.
§ 2 Zweck und Grundsätze 1. Der Verein betreibt und fördert den Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport, Reha- und	§ 2 Zweck und Grundsätze (Gemeinnützigkeit) 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Gesundheitssport, sportliche Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen, Jugendpflege und internationale Begegnungen. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 70 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.	- das Betreiben und Fördern von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport, - das Betreiben und Fördern von Reha- und Gesundheitssport, - die sportliche Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen, - die Jugendpflege und internationale Begegnungen. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) sind zulässig. 6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
---	---

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.	7. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. <i>Erläuterung:</i> Nr. 1: Die Formulierung muss gemäß wörtlicher Vorgaben des Finanzamtes angepasst werden. Nr. 4: Die Formulierung zur Verwendung der Vereinsmittel muss wörtlich auf die Anforderungen für die Gemeinnützigkeit übernommen werden. Nr. 5: Die Möglichkeit zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale wird aufgenommen, damit auch den Vorstandsmitgliedern ähnlich wie dem Übungsleitern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Nr. 6: Der Begriff der Neutralität wird heute weiter gefasst. Die Formulierung wurde entsprechend geändert und gemäß Mustersatzung übernommen. Nr. 7: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt bekommt im Sport eine immer größere Bedeutung. Gemäß Empfehlung des Landessportbundes und verschiedener Fachverbände wird die Verpflichtung zum Schutz in die Satzung aufgenommen.
§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb der Mitgliedschaft) 1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. 2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.	§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb der Mitgliedschaft) 1. Der Verein besteht aus: - ordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern 2. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und Vereinsordnungen durch Unterschrift bekennt.

Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bgezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist. 3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den der Ehrenrat und endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. 4. In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Abteilung des Vereins der Antragsteller sich hauptsächlich zu betätigen wünscht. Betätigung in mehreren Abteilungen ist jedoch möglich. 5. Die Aufnahme erfolgt, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages beim Vorstand, die Aufnahme nicht abgelehnt hat.	Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. 3. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat ggezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist. 4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den der Ehrenrat endgültig entscheidet. 5. In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Abteilung des Vereins der Antragsteller sich hauptsächlich zu betätigen wünscht. Betätigung in mehreren Abteilungen ist jedoch möglich. 6. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. <i>Erläuterung: Es wird die Unterscheidung nach 2 Mitgliedsarten explizit aufgenommen und beschrieben. Die Entscheidung über Mitgliedsanträge wird aus praktischen Gründen dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet. Als letzte Berufungsinstanz wird der Ehrenrat benannt, da eine Regelung über die Mitgliederversammlung in einem Großverein nicht durchführbar ist. Die Beschreibungen, was Ehrenmitglieder sind, werden entsprechend der heute üblichen Formulierung aufgenommen.</i>
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Quartalsende zulässig. 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden • wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, • wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder • wegen groben unsportlichen Verhaltens. 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB erfolgen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist eine Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Diese entscheidet endgültig. 5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.	2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig. 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden • wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, • wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder • wegen groben unsportlichen Verhaltens. 4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds 5. Ein Mitglied kann des Weiteren durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. 6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs
---	---

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. 6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.	Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden. <i>Erläuterung:</i> Eine Kündigung soll zum Halbjahr und zum Jahresende ermöglicht werden. Die bisherige Kündigungsmöglichkeit jeweils zum Quartalsende ist in einem Großverein verwaltungstechnisch nicht leistbar, insbesondere da der Beitragseinzug im TuS jährlich bzw. halbjährlich erfolgt und nicht quartalsweise. Das Ausschlussverfahren wird präzisiert und aktualisiert. Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden zugeordnet. Letzte Berufungsinstanz soll auch hier aus praktischen Gründen der Ehrenrat sein und nicht die Mitgliederversammlung.
§ 5 Beiträge 1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. 2. Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert halbjährlich oder jährlich im Voraus auf das Konto des Vereins zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt. 3. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist. 4. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, Gebühren vom erweiterten Vorstand festgesetzt. 5. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- oder Erlassanträge entscheidet der Vorstand.	§ 5 Beiträge 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vereinsbeitrag zusätzlich Abteilungsbeiträge beschließen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. 3. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- oder Erlassanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand. <i>Erläuterung:</i> Die Praxis des Beitragseinzugs wird aus der Satzung herausgenommen. Es wird die Möglichkeit von Abteilungsbeiträgen aufgenommen. Die Details des Verwaltungsvorgangs werden über eine Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 6a Rechte der Mitglieder 1. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in allen Gruppen und Abteilungen Sport zu treiben. 2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen, in denen Wahlrecht zum erweiterten Vorstand besteht teilzunehmen.	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 6a Rechte der Mitglieder 1. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in allen Gruppen und Abteilungen Sport zu treiben. 2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Frage- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen, in denen Wahlrecht zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand besteht, teilzunehmen. 3. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wählbar für Ämter des geschäftsführenden Vorstandes. <i>Erläuterung: Das Fragerecht wird explizit aufgenommen und das passive Wahlrecht an die Volljährigkeit gebunden, damit eine vollständige Geschäftsfähigkeit für Amtsinhaber sichergestellt ist.</i>
§ 6b Pflichten der Mitglieder 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Fairness verpflichtet. 2. Von den Mitgliedern wird erwartet, an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison bereiterklärt haben.	§ 6b Pflichten der Mitglieder 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Fairness verpflichtet. 2. Von den Mitgliedern wird erwartet, an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison bereiterklärt haben.

3. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.	3. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
§ 7 Haftung 1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zur Zeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.	§ 7 Haftung 1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. zurzeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung. <i>Erläuterung: Lediglich redaktionelle Korrektur der richtigen Schreibweise.</i>
§ 8 Organe und Abteilungen 1. Organe des Vereins sind: - Die Mitgliederversammlung - Der Vorstand - Der erweiterte Vorstand - Der Ehrenrat 2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, wobei jeweils nur eine Abteilung je Sportart eingerichtet werden kann. Die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.	§ 8 Organe und Abteilungen 1. Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der geschäftsführende Vorstand - der erweiterte Vorstand - der Ehrenrat 2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, wobei jeweils nur eine Abteilung je Sportart eingerichtet werden kann. Die Einrichtung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand. <i>Erläuterung: Die Unterscheidung zwischen geschäftsführenden und erweiterten Vorstand wird präzisiert. Die Zuständigkeit im Fall der Gründung und Auflösung von Abteilungen wird neu zugeordnet.</i>

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung **muss** alljährlich einmal im 1. Quartal zur Beschlussfassung einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - d. Bestätigung der Abteilungsleiter
 - e. Ehrenrat
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Festsetzung von Vereinsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - i. Satzungsänderung
 - j. **Die** Änderung der Vereinszwecke
 - k. **Die** Auflösung des Vereins
 - l. Entscheidung über sonstige Anträge
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
4. ~~Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 6 Wochen mit Terminangabe und 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in den~~

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung **soll** alljährlich einmal im 1. Quartal zur Beschlussfassung einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/**innen**
 - d. Bestätigung der Abteilungsleiter/**innen**
 - e. **Wahl des** Ehrenrats
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Festsetzung von Vereinsbeiträgen für das laufenden Geschäftsjahr
 - h. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - i. Satzungsänderung
 - j. Änderung der Vereinszwecke
 - k. Auflösung des Vereins
 - l. Entscheidung über sonstige Anträge
3. Die Mitgliederversammlung wird vom **geschäftsführenden** Vorstand einberufen.
4. **Jede Mitgliederversammlung wird 4 Wochen vor dem Versammlungstag auf der Homepage des Vereines unter Mitteilung der geplanten Tagesordnung angekündigt. Sie wird dann vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage und Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist**

vereinseigenen Kästen und Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgt. 5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. 6. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter. 7. Auf Antrag von mindestens 20% der Stimmberechtigten (Stand zu Beginn des Geschäftsjahres) oder auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung außerdem zu weiteren wichtigen Angelegenheiten des Vereins einberufen werden. 8. Einem Antrag nach § 9 (2j) und (2k) müssen mindestens 4/5 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten zustimmen. 9. Auf Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geheim. 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. 11. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. 12. Bei Abberufungen und Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. 13. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.	unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom geschäftsführenden Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen drei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese bereits mit der Einladung angekündigt werden. 6. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter im Verhinderungsfall, der nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss. 7. Auf Antrag von mindestens 10% der Stimmberechtigten (Stand zu Beginn des Geschäftsjahres) oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung außerdem zu weiteren wichtigen Angelegenheiten des Vereins einberufen werden. 8. Einem Antrag nach § 9 (2j) und (2k) müssen mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten zustimmen. 9. Auf Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten erfolgt eine Wahl oder Abstimmung zu § 9 (2a bis 2l) geheim. 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. 11. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei der Bestätigung der Abteilungsleiter/innen nach § 9 (2d) ist Blockwahl zulässig. 12. Bei Abberufungen und Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. 13. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die das Registergericht, das Finanzamt oder eine andere Behörde
---	---

	verlangen, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen. Die Mitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung über den durch den geschäftsführenden Vorstand geänderten Satzungstext informiert. 14. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß. Näheres wird im Bedarfsfall in einer Geschäftsordnung geregelt. 15. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Abteilungsleitungen werden für 1 Jahr gewählt. <i>Erläuterung:</i> <i>Nr. 1 bis 6 + Nr. 14: Der Prozess der Einladung zu einer Mitgliederversammlung und die Regeln für die Durchführung werden an die heutigen Anforderungen angepasst. Insbesondere werden die digitalen Möglichkeiten aufgenommen („Corona-Regeln“). Die Formulierung ist aus einer Mustersatzung des LandesSportBundes übernommen.</i> <i>Nr. 7: Da in einem Großverein die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine 20%-Hürde quasi verhindert wird, wird diese Grenze auf 10% gesenkt.</i> <i>Nr. 8: Die Mehrheitsanforderung bei den besonderen Abstimmungen werden einheitlich auf 2/3 festgelegt.</i> <i>Nr. 11: Für die Bestätigung der Abteilungsleiter/innen wird Blockwahl explizit zugelassen.</i>
--	--

	<i>Nr. 13: Falls von Amts wegen rein textliche Änderungen an einem beschlossenen Satzungstext vorgenommen werden müssen (z. B. um die Gemeinnützigkeit zu erhalten), wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese eigenständig vorzunehmen, ohne erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Änderungen in der Sache bzw. am Inhalt sind unzulässig. Die nächste Mitgliederversammlung ist über die textlichen Änderungen zu informieren.</i> <i>Nr. 15: Die Amtszeit der Abteilungsleitungen wird nun explizit in der Satzung benannt.</i>
§ 10 Vereinsvorstand 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: A) Geschäftsführendem Vorstand a) Vorsitzende/r b) stellvertretende/r Vorsitzende/r c) stellvertretende/r Vorsitzende/r d) Schriftführer/in e) Schatzmeister/in B) Erweiterter Vorstand a) Wart für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Werbung b) Platz- und Gerätewart c) die Leiter/innen der Abteilungen d) Jugendvertreter/in 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden in den Jahren mit gerader Endzahl die im § 10 Abs. 1A unter a), c) und e) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, in den Jahren mit ungerader Endzahl die im § 10 Abs. 1A unter b) und d) und Abs. 1B unter a) und b). Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. 3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, einer seiner/ihrer Stellvertreter und der/die Schatzmeister/in.	§ 10 Vereinsvorstand 1. A) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a) Vorsitzende/r b) stellvertretende/r Vorsitzende/r c) stellvertretende/r Vorsitzende/r d) Schriftführer/in e) Schatzmeister/in B) Der erweiterte Vorstand besteht aus a) geschäftsführenden Vorstand b) Wart/in für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Werbung c) Platz- und Gerätewart/in d) die Leiter/innen der Abteilungen e) Jugendvertreter/in f) bis zu 3 Beisitzer/innen (für besondere Aufgaben oder besondere Anlässe). 2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden in den Jahren mit gerader Endzahl die im § 10 Abs. 1A unter a), c) und e) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, in den Jahren mit ungerader Endzahl die im § 10 Abs. 1A unter b) und d) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die unter § 10 Abs. 1B unter b), c), e) und f) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Je zwei von ihnen, einer davon ist der/die Schatzmeister/in, vertreten den Verein gemeinsam. 4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. 5. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern. 6. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. 7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, deren Nichtbefolgung sanktioniert werden kann. 8. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern, deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch geeignete Mitglieder zu besetzen, oder die Aufgaben im Vorstand anders zu verteilen.	Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zu neuen Wahlen im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. 3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen, eine/r davon ist der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in, vertreten den Verein gemeinsam. 4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. 5. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. 6. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. 7. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind und deren Nichtbefolgung sanktioniert werden kann. 8. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des erweiterten Vorstands deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch geeignete Mitglieder zu besetzen oder die Aufgaben im Vorstand anders zu verteilen. 9. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des erweiterten Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
--	--

	10. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. <i>Erläuterung:</i> Nr. 1 bis 10: Die Unterscheidung zwischen geschäftsführenden und erweiterten Vorstand wird präzisiert. Nr. 1: Es wird die Möglichkeit aufgenommen, Beisitzer/innen für den erweiterten Vorstand zu wählen, um Mitglieder für besondere Aufgaben oder für besondere Anlässe hinzuziehen zu können. Nr. 3: Die Vereinsvertretung nach § 26 BGB wird angepasst. Es wird klargestellt, dass beide Stellvertreter/innen einbezogen sind. Das Alleinstellungsmerkmal der/des Schatzmeister/in wird ersetzt durch eine Verteilung der besonderen Gesamt-Verantwortung auf die/den Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in. Auf diese Weise ist der Verein auch bei längerer Verhinderung der/des Schatzmeisters/in arbeitsfähig. Nr. 5: Die Möglichkeit von Vorstandsbeschlüssen auf schriftlichem, elektronischem und fernmündlichem Weg wird explizit aufgenommen („Corona-Regel“). Nr. 9+10: Die Möglichkeit einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsarbeit und einer hauptberuflichen Beschäftigung in der Geschäftsstelle/Geschäftsführung wird ergänzt.
§ 11 Vereinsfachausschüsse Für besondere Aufgaben des Vereins können Fachausschüsse gebildet werden.	§ 11 Vereinsfachausschüsse Für besondere Aufgaben des Vereins können durch den geschäftsführenden Vorstand Fachausschüsse gebildet werden. <i>Erläuterung:</i> Die Zuordnung der Zuständigkeit fehlte bisher.
§ 12 Kassenprüfer 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, von denen eine/r maximal einmalig wiedergewählt werden kann. 2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens	§ 12 Kassenprüfer/innen 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, von denen eine/r maximal einmalig wiedergewählt werden kann. Eine Blockwahl ist zulässig. Gewählte Kassenprüfer/innen bleiben bis zu neuen Wahlen im Amt.

einmal im Geschäftsjahr bis spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.	2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr bis spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder. <i>Erläuterung: Die Blockwahl wird explizit zugelassen. Die Fortführung der Aufgabe bei Verzögerungen der Neuwahl wird abgesichert.</i>
§ 13 Der Ehrenrat 1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	§ 13 Der Ehrenrat 1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. <i>Erläuterung: Die Blockwahl wird explizit zugelassen.</i>
§ 14 Aufgaben des Ehrenrates 1. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurden, sich wegen der	§ 14 Aufgaben des Ehrenrates 1. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurden, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. 2. Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4. 3. Er darf folgende Strafen verhängen: a) Verwarnung; b) Verweis; c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung; d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate; e) Ausschluss aus dem Verein Jede, den Betroffenen belastende, Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.	2. Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 4. 3. Er darf folgende Strafen verhängen: a) Verwarnung; b) Verweis; c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung; d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate; e) Ausschluss aus dem Verein Die Entscheidungen des Ehrenrats sind dem geschäftsführenden Vorstand und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <i>Erläuterung: Die Formulierung wurde präzisiert.</i>
§ 15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft 1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für 25-, 40- und 50-, 60-, 70-jährige Mitgliedschaft. Steigerung danach alle 10 Jahre. 2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf	§ 15 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft 1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für 25-, 40-, 50-, 60-, 70-jährige Mitgliedschaft. Steigerung danach alle 10 Jahre. 2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit;

Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung. 3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitgliedschaft, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.	sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung. 3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitgliedschaft, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. <i>Erläuterung: Die Zuordnung der Zuständigkeit wurde präzisiert.</i>
§ 16 Auflösung des Vereins 1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Gemeinde Holle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar nur zur Förderung des Sports. 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2k) beschlossen werden.	§ 16 Auflösung des Vereins 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2k) beschlossen werden. <i>Erläuterung: Die Formulierung von Nr. 1 wurde gemäß wörtlicher Vorgabe des Finanzamts geändert.</i>
Übergangsvorschriften 1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft Beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung des TuS Holle-Grasdorf e. V. am XX.XX.XXXX	Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des TuS Holle-Grasdorf e. V. am XX.XX.XXXX